

Mit Formularen
direkt zum Ausfüllen

Die Vorsorgemappe

Neuaufgabe 2026



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Testament

Bestattungsverfügung



**Landkreis
Emmendingen**



**KREIS EMMENDINGEN
SENIOREN
RAT**

FÜREIN ANDER DA SEIN

...damit 24-Stunden-
Pflege gelingt.



Persönlicher
Ansprechpartner
vor Ort mit **98%**
Weiterempfehlung



Sofortige Entlastung
als **Alternative zum
Pflegeheim**



Jederzeit kündbar &
volle Kostentransparenz

Bezahlbare Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause durch liebevolle polnische Pflegekräfte



Pflegehelden sind deutschlandweit die Nr. 1 unter den Pflegevermittlern. Seit mehr als 15 Jahren liegt die Kernkompetenz in der Vermittlung von EU-Pflegekräften für eine Rund-um-Betreuung in den eigenen vier Wänden.

Egal ob Unterstützung im Haushalt, bei der Grundpflege, beim An - und Auskleiden oder einfach als Partner zum Reden und Lachen – **das Pflegehelden-Konzept sorgt für mehr Lebensqualität.**

Bereits nach drei bis fünf Werktagen kann die Betreuung vor Ort beginnen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Termin mit uns und lernen Sie die bestmögliche Alternative zum Pflegeheim kennen.

Die Pflegehelden®-Vorteile:

- ✓ Bezahlbare Alternative zum Pflegeheim
- ✓ Würdevoll Leben in vertrautem Umfeld
- ✓ Entlastung von Angehörigen
- ✓ Tägliches Kündigungsrecht
- ✓ Nur 3-5 Tage Vorlaufzeit

Sie erreichen uns werktags unter:

 **0761 47 87 224**

Holen Sie sich jetzt unkompliziert
ein unverbindliches Angebot unter:

www.pflegehelden.de/anfrage



pflegehelden 
Zuhause. Sicher. Gepflegt.

www.pflegehelden-freiburg.de

Allgemeines

Grußwort Landrat Hanno Hurth	5
Was bewirkt diese Vorsorgemappe?	7
Der Kreissenorenrat stellt sich vor.....	8
Verzeichnis der Inserenten	60
Wichtige Rufnummern	62

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen	14
Die Vorsorgevollmacht.....	16
Die Betreuungsverfügung.....	18
Das Ehegattennotvertretungsrecht.....	19
Die Patientenverfügung	20
Rechtliche Betreuung – was ist das?.....	24
Erbrecht und Testament	48
Erbschaft- und Schenkungsteuer	50
Digitaler Nachlass.....	51
Vorsorge für den Todesfall	52
Der Bestattungsvorsorgevertrag	54
Wer hilft im Trauerfall.....	55
Grabpflege	56
Grabmale	57
Organspende ja oder nein	61

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde.....	10
Betreuungsgerichte.....	10
Betreuungsvereine	11
Pflegestützpunkt Emmendingen.....	12

Zum Ausfüllen...

Persönliche Daten	27
Vorsorgevollmacht.....	31
Betreuungsverfügung	35
Patientenverfügung	37
Erklärung zur Organspende.....	42
Bestattungsverfügung.....	43
Checkliste Todesfalls – was ist zu tun?	47
Organspendeausweis.....	61
Notfallausweis	61



Impressum

Herausgeber und Verlag

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com
www.vorsorgemappe.online

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Emmendingen, vertreten durch Herrn Landrat Hanno Hurth und dem Kreissenorenrat Emmendingen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dieter E. Gellermann.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektronischen Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

© 05/2026 Verlag & Marketing

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der rechtlich definierten Begriffe verwenden wir die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“ und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.



METZGER
GUTJAHR
STIFTUNG E.V.

Wohnen und Pflege im Zentrum von Emmendingen

Wir verbinden professionelle Pflege mit menschlicher Wärme und christlichen Werten – für ein Leben in Würde und Gemeinschaft, mitten in Emmendingen.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dieser Vorsorgemappe des Kreissenioresrats wird Ihnen ein verlässliches Hilfsmittel an die Hand gegeben, das in wichtigen Lebenssituationen Orientierung bietet – für Sie selbst, für Ihre Angehörigen und für die Menschen, die Sie unterstützen. Wer vorsorgt, entlastet: im Alltag, in Krisen und insbesondere dann, wenn schnelle Entscheidungen gefragt sind.

Die Mappe bündelt zentrale Informationen, Checklisten und Formulare – von Vollmachten und Verfügungen über medizinische Hinweise bis hin zu Kontakt- und Notfalldaten. Sie hilft, persönliche Wünsche festzuhalten, Zuständigkeiten klar zu regeln und Dokumente geordnet bereitzulegen. Damit schaffen Sie Klarheit und Sicherheit – und geben Ihren Angehörigen und Bevollmächtigten das gute Gefühl, in Ihrem Sinne handeln zu können.

Ich ermutige Sie, die Vorsorgemappe in Ruhe durchzugehen, die für Sie relevanten Abschnitte auszufüllen und die Unterlagen regelmäßig zu aktualisieren. Sprechen Sie mit Ihrer Familie und Ihrem Umfeld darüber, wo sich die Mappe befindet und welche Wünsche Ihnen besonders wichtig sind. Bei Fragen stehen Ihnen der Kreissenioresrat und die Beratungsstellen im Landkreis gerne zur Seite.

Mein Dank gilt dem Kreissenioresrat und allen beteiligten Institutionen für die sorgfältige Zusammenstellung und fortlaufende Aktualisierung dieser Mappe. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag für mehr Selbstbestimmung, Sicherheit und Miteinander in unserem Landkreis.

Ich wünsche Ihnen, dass Ihnen diese Vorsorgemappe ein praktischer Begleiter ist – heute und in Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen



Hanno Hurth
Landrat Landkreis Emmendingen





Rein ins Ohr – raus ins Leben!

- ✓ Kostenloser Hörtest
- ✓ Unverbindliches Probetragen in Ihrem Alltag
- ✓ Hörsysteme für jedes Budget



**Für einen kostenlosen Hörtest rufen Sie an,
scannen den QR-Code oder kommen einfach vorbei.**

Lange Str. 35 · 79183 Waldkirch · (07681) 49 44 940 · www.audeplus.de



Alles aus einer Hand

- Wärmepumpen
- Photovoltaik
- Ladelösungen
- Energieberatung
- Ökostrom

Mehr Infos:



www.swe-emmendingen.de/edl



Kirchliche Sozialstation
St. Martin Nördl. Kaiserstuhl e. V.



- ✓ Pflegen ✓ Betreuen ✓ Helfen
- ✓ Beraten ✓ Tagespflege

Seit 1979 betreuen wir pflegebedürftige Menschen
am nördlichen Kaiserstuhl und bieten ambulante
sowie teilstationäre Pflege an.

Haben Sie Fragen? Dann nehmen Sie einfach Kontakt
mit uns auf. Wir beraten Sie gerne!

Königschaffhauser Straße 15 · 79346 Endingen
Tel. 07642/91319-0 · www.sozialstation-endingen.de

Was bewirkt diese Vorsorgemappe?

Bleiben Sie im Alter autark und gelassen.

Eine der größten Sorgen älterer Menschen ist, in kritischen Situationen nicht mehr selbst handeln zu können. Das hängt meist mit gesundheitlichen Einschränkungen zusammen. In solchen Fällen ist es wichtig, für die wichtigsten Situationen abgesichert zu sein, gegenüber Ärztinnen und Ärzten, dem Pflegepersonal und auch gegenüber Ihren Angehörigen.

Diese Vorsorgemappe, die wir jetzt gemeinsam mit dem Landratsamt Emmendingen zum zweiten Mal herausgeben, bietet Ihnen umfassende Informationen und alle wichtigen Formulare, um Ihren persönlichen Willen klar festzuhalten. Vorsorge ist nicht erst im Ruhestand relevant – unerwartete Situationen können in jeder Lebensphase eintreten. Wer rechtzeitig vorsorgt, schafft Klarheit für sich selbst und entlastet zugleich Angehörige. So können Sie dem Älterwerden gelassener entgegensehen.

Die Mappe informiert und unterstützt Sie insbesondere bei der Erstellung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Ergänzend finden Sie hilfreiche Hinweise zum Ehegattennotvertretungsrecht, Testament, Erbrecht und weiteren Regelungen für den Todesfall.

Die Formulare finden Sie ab Seite 26 sowie online unter www.vorsorgemappe.online/formulare. So brauchen Sie pro Haushalt nur ein Exemplar der Vorsorgemappe.

Die Neuauflage wurde komplett überarbeitet, aktualisiert und ist rechtlich auf dem neuesten Stand (05/2026). Auf Seite 61 finden Sie einen Notfall- sowie einen Organspendeausweis. Zudem steht Ihnen eine Übersicht für wichtige Rufnummern zur Verfügung. Einige zentrale Nummern sind bereits eingetragen, weitere können Sie ganz einfach individuell ergänzen.



Wir möchten Ihnen mit dieser Vorsorgemappe im Landkreis Emmendingen eine verlässliche Unterstützung bieten – damit Sie frühzeitig Regelungen für Situationen treffen können, die sich später oft nicht mehr selbst bestimmen lassen. Beziehen Sie dabei gerne Ihre Familie oder vertraute Personen mit ein. Denn Vorsorge ist keine Frage des Alters.

Mit herzlichen Grüßen



Dieter E. Gellermann
1. Vorsitzender
Kreissenjorenrat Emmendingen e.V.

Der Kreissenioorenrat stellt sich vor

Eine Vertretung für Senioreninteressen im Landkreis

Der Anteil der über 60-jährigen im Landkreis Emmendingen ist bereits größer als in anderen Landkreisen und er verstärkt sich weiter. 80% dieser Gesellschaftsgruppe lebt in eigenen Haushalten, in Ein- und Zweipersonen-Wohnungen. Das ist zunächst gut so und im Interesse dieser Menschen sollten sie möglichst lange so wohnen können.

Um dieses selbständige Leben im Alter zu fördern gibt es neben dem Kreissenioorenrat an vielen Orten Ansprechpartner, die Angebote für diese Personen machen. Sie bieten Begegnung, Bewegung und nützliche Informationen an. Das sind StadtseNIoorenräte in Vereinsform, Beiräte für Senioren und Behinderte, Seniorenforen oder -beiräte. In kleineren Gemeinden genügt für diese Aufgaben ein Ehrenamtlicher für die Koordination von Aktivitäten.

Jede dieser örtlichen Ansprechpartner können für die Dauer von zwei Jahren eine Person nominieren, die in den Kreissenioorenrat gewählt werden kann. Dieses Kreisgremium trägt Infor-

mationen aus allen Gemeinden, Organisationen und Einrichtungen zusammen, man tauscht sich aus und geht dann mit den neuen Erkenntnissen wieder zurück in seinen Heimatort oder in die Heimateinrichtung. Dort wird über alles berichtet, was für die jeweilige Gemeinde übernommen werden kann. Der Kreissenioorenrat steht somit im Zentrum eines Netzwerkes, das kontinuierlich die Angebote für Ältere und ihr Lebensgefühl verbessern sollte. Der Kreissenioorenrat tauscht sich regelmäßig in gleicher Weise aus mit dem Landessenioorenrat und den Nachbarräten. Schauen Sie einmal, welche Angebote die Senioreneinrichtungen bei Ihnen in der Gemeinde machen. Vielleicht finden Sie dort das Passende.

Kontakt:

Dieter E. Gellermann

(1. Vorsitzender)

Telefon 07641 9528256, deg@d-e-g.de

www.kreissenioorenrat-emmendingen.de



Der aktuelle Vorstand auf einen Blick (von links nach rechts): Sigrid Klapper (1. Stellvertreterin), Katja Rambach (2. Stellvertreterin), Jürgen Beißinger (Beisitzer), Dieter E. Gellermann (1. Vorsitzender), Herbert Bickel, Anna Ladwig, Andrea Ambs und Veronika Furtwängler (alle Beisitzende), Franz Maurer (Rechner) und Georg Roser (Beisitzer). Ergänzt wird der Vorstand durch die Altenhilfekoordination im Landratsamt Emmendingen Sonja Bruno und Nadine Schöpflin.



Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth e. V.

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Kompetenzzentrum Demenz

- Häusliche Pflege
- Medizinische Behandlungspflege
- Pflegeberatung und Schulungen
- Spezielle Angebote für pflegende Angehörige
- Familienpflege
- Alltagshilfen
- Hausnotruf
- Sterbebegleitung und Palliativpflege
- Verschiedene Angebote für Demenzkranke
- Betreuungsgruppen
- Individuelle Betreuungs- und Entlastungsangebote
- Amb. Anbietergestützte Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz

Kirchstraße 16 | 79183 Waldkirch | **Tel. 07681 4072 0**
info@sozialstation-waldkirch.de | www.sozialstation-waldkirch.de



Pflege und Betreuung

in unseren Einrichtungen in Emmendingen und Vörsstetten:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege

Weitere Angebote in Emmendingen:

- Betreutes Wohnen
- Nachbarschaftshilfe
- Nachmittagsbetreuung in der Gruppe für Menschen mit (beginnender) Demenz

Beratung und Kontakt:

Caritasverband für den
Landkreis Emmendingen e. V.

Post: Lessingstraße 36/1, 79312 Emmendingen

Telefon: 07641 9214-0

E-Mail: kontakt@caritas-emmendingen.de

www.caritas-emmendingen.de

Mission Mensch.



Landkreis
Emmendingen

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 24) u. a. eine geeignete Betreuungsperson (z. B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden und deren Eignung zu prüfen. Ferner soll die Betreuungsbehörde den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landkreis Emmendingen

- Betreuungsbehörde -

Romaneistr. 3, 79312 Emmendingen
Telefon 07641 451-3083, 451-3084, 451-3086, 451-3087, 451-3093, 451-3094, 451-3097 und 451-3099
betreuungsbehoerde@landkreis-emmendingen.de
www.landkreis-emmendingen.de

Betreuungsgerichte

Betreuungsgerichte entscheiden über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Im Landkreis Emmendingen sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Emmendingen

- Betreuungsgericht -

Karl-Friedrich-Str. 25, 79312 Emmendingen
Telefon 07641 96587-800 (Zentrale)
Fax 07641 96587-880
poststelle@agemmendingen.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Emmendingen	Reute
Denzlingen	Sexau
Freiamt	Tenningen
Malterdingen	Vörstetten

Amtsgericht Waldkirch

- Betreuungsgericht -

Freie Straße 15, 79183 Waldkirch
Telefon 07681 4702-0 (Zentrale)
Fax 07681 4702-33
poststelle@agwaldkirch.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Waldkirch	Winden
Gutach	Elzach
Simonswald	Biederbach

Amtsgericht Kenzingen

- Betreuungsgericht -

Eisenbahnstr. 22, 79341 Kenzingen
Telefon 07644 9101-0 (Zentrale)
Fax 07644 9101-33
poststelle@agkenzingen.justiz.bwl.de
Zuständig für die Wohnorte:

Bahlingen	Rheinhausen
Endingen	Riegel
Forchheim	Sasbach
Herbolzheim	Weisweil
Kenzingen	Wyhl



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an.

In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Betreuungsverein NETZWERK Diakonie Emmendingen e.V.

Mundinger Str. 39
79312 Emmendingen
Telefon 07641 96297-50
Fax 07641 96297-57
btv@btv-diakonie.de
www.betreuungsverein-netzwerk.de

SkF Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Waldkirch

Seilmattenstr. 2
79183 Waldkirch
Telefon 07681 474539-0
info@skf-waldkirch.de
www.skf-waldkirch.de

BDH-Klinik Waldkirch
Chirurgie und Innere Medizin



Die BDH-Klinik Waldkirch stellt die wohnortnahe Grundversorgung – Notfallambulanz, Chirurgie, Innere Medizin – der Menschen im Elztal sicher und ist zertifiziertes Endoprothesenzentrum für Hüft- und Knieprothetik.



BDH-Klinik Waldkirch gGmbH

Heitere Weg 10 · 79183 Waldkirch
tel 07681 208-0 · fax 07681 208-7799
info@bdh-klinik-waldkirch.de · www.bdh-klinik-waldkirch.de

BDH-Klinik Elzach
Zentrum für NeuroRehabilitation,
Beatmungs- und Intensivmedizin



Die BDH-Klinik ist eine der ersten Adressen für neurologische Intensivmedizin und Frührehabilitation sowie weiterführende neurologische Rehabilitation.

Wir bieten mit über 200 Betten ein kompetentes Rehabilitationsangebot für alle neurologischen Krankheitsbilder aller Schweregrade ab dem jungen Erwachsenenalter.



BDH-Klinik Elzach gGmbH

Am Tannwald 1–3 · 79215 Elzach
tel 07682 801-0 · fax 07682 801-8250
info@bdh-klinik-elzach.de · www.bdh-klinik-elzach.de

Pflegestützpunkt Emmendingen

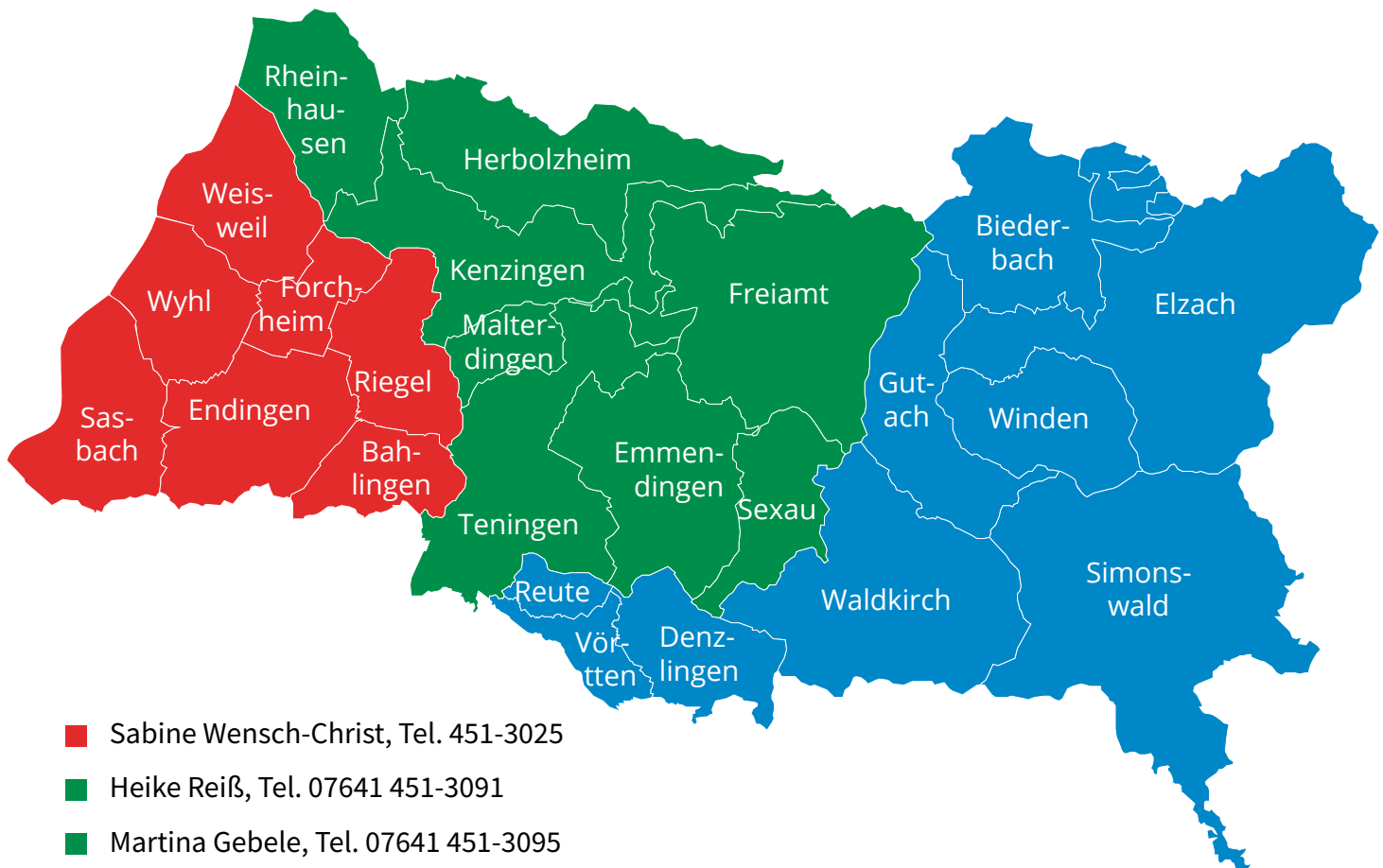
Unterstützungs- und Pflegebedarf kann plötzlich – durch einen Unfall oder eine Erkrankung – aber auch langsam im Laufe des Älterwerdens eintreten.

Wer für sich oder seine Angehörigen dann die erforderliche Unterstützung und Hilfen organisieren möchte, benötigt Informationen über den Zugang zu gesetzlichen Leistungen und einen Überblick über das regionale Angebot. Im Pflegestützpunkt erhalten Sie dies aus einer Hand.

Der Pflegestützpunkt ist eine Beratungsstelle für gesetzlich Versicherte, deren Angehörigen und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Emmendingen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes beraten Sie zu allen Fragen, die mit Pflegebedürftigkeit in Zusammenhang stehen. Bei Bedarf erhalten Sie auch Unterstützung, um Leistungen zu beantragen und Hilfen in die Wege zu leiten. Ergänzend dazu werden auch Fragen im Vorfeld einer möglichen Pflegebedürftigkeit aufgegriffen sowie Möglichkeiten zur Förderung der

Selbstständigkeit aufgezeigt. Ziel ist es, ein möglichst langes, sicheres und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen.

Die Beratung erfolgt kostenlos und neutral unter Einhaltung der Schweigepflicht. Finanziert wird der Pflegestützpunkt durch den Landkreis und die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.



- Sabine Wensch-Christ, Tel. 451-3025
- Heike Reiß, Tel. 07641 451-3091
- Martina Gebele, Tel. 07641 451-3095
- Franco Lacerti, Tel. 07641 451-3082
- Nadine Schöpflin, Tel. 07641 451-3096

Pflegestützpunkt Emmendingen

Bahnhofstr. 2-4

79312 Emmendingen

(Zimmer 104 bis 104.3)

pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8:30 bis 12 Uhr

Donnerstag 8:30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Freitag 8:30 bis 12 Uhr

und nach Vereinbarung

Außensprechstellen:

Endingen

St. Jakobsgässli 4 (Bürgerhaus)

Dienstag 8 bis 12 Uhr

Herbolzheim

Hauptstr. 26 (Rathaus 2. OG)

Jeden Donnerstag (außer am 1. Donnerstag
eines Monats) 15:30 bis 18 Uhr

Kenzingen

Hauptstr. 17 (Rathaus)

Jeden 1. Donnerstag im Monat 9 bis 12 Uhr

Waldkirch

Marktplatz 1-5 (Generationenbüro,
im Innenhof des Rathauses)

Montag von 12 bis 16 Uhr

Sie können aus gesundheitlichen Gründen die
Beratungsstellen nicht aufsuchen? Gerne wird
Ihnen auch ein Hausbesuch angeboten.

Onlineberatung:

Terminvereinbarung bei den Pflegeberaterinnen
und dem Pflegeberater (siehe Seite 12)

oder per E-Mail:

pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de



An der Gumme 4 · 79348 Freiamt

Tel. 07645/911881-0

info@pflegedienst-moser.de



Ernst-Bühler-Weg 1 · 79350 Sexau

Tel. 07641/913024

info@tagespflege-moser.de

Der Pflegedienst Moser Freiamt bietet
in seinem Einzugsbereich pflegerische
und soziale Dienste im ambulanten,
häuslichen Bereich an.



Die Tagespflege Moser Sexau ergänzt
die Betreuung durch die Familien und
den ambulanten Pflegedienst, bietet den
pflegenden Angehörigen Entlastung und
ist ein unterstützendes Angebot, um eine
Heimunterbringung hinauszuzögern
oder zu verhindern.



Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 19) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und ist auf längstens sechs Monate begrenzt. Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsver-

fügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung

Nehmen Sie sich regelmäßig Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



Formulare für
Ihre persönliche
Vorsorge finden
Sie ab Seite 26



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Diakoniestation

Emmendingen + Freiamt

Jeder Mensch hat das Recht auf eine würdevolle und professionelle Pflege. Wir unterstützen Sie dabei, Ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich zu gestalten, in Ihrer vertrauten Häuslichkeit und in Gemeinschaft.

Ambulante Pflege zu Hause

Einfühlsam, zuverlässig und fachlich kompetent begleiten wir Sie im Alltag:

- Grund- und Behandlungspflege durch examinierte Fachkräfte
- Individuelle Betreuung nach Ihren Bedürfnissen
- Persönliche Beratung für Sie und Ihre Angehörigen



Tagespflege – gemeinsam den Tag gestalten



Erleben Sie Gemeinschaft, Aktivität und Abwechslung in angenehmer Atmosphäre:

- Zeit für Gespräche, Spiele und gemeinsame Mahlzeiten
- Bewegungs- und Beschäftigungsangebote
- Entlastung für Angehörige & Unterstützung im Alltag

Rufen Sie uns gerne an
+49 7641 932972

www.diakoniestation-emmendingen.de



bruderhaus **DIAKONIE**
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg

VIELFALT GEMEINSAM SCHAFFEN

Das Seniorenzentrum Teningen – ein Zuhause, das Lebensqualität und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt.

- Kleine Wohneinheiten mit gemütlichen Einzelzimmern
- Helle und offene Räume
- Zentrale Lage in Teningen
- Garten und Terrasse
- Begegnungs- und Kulturveranstaltungen
- Stationäre Dauer- und Kurzzeitpflege
- Beratung rund um Alter und Pflege

Bruderhaus Diakonie
Seniorenzentrum Teningen
07641 - 46 89 70
szteningen@bruderhausdiakonie.de

bruderhausdiakonie.de

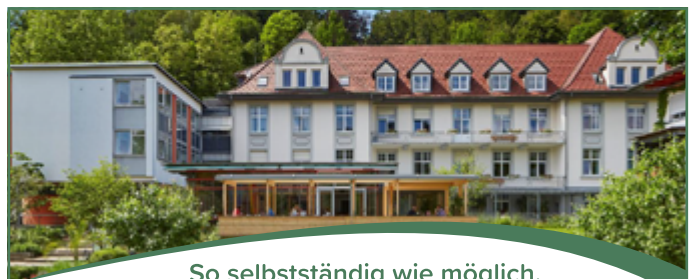


Helfen
Sie unter
www.dkhw.de

Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



So selbstständig wie möglich.

So umsorgt wie nötig.

Betreutes Wohnen und Pflege

St. Elisabeth Seniorenzentrum

Am Schießgraben 11 | 79215 Elzach

07682 905 560 | info@st-elisabeth-elzach.de



Kreissenorenzentrum St. Maximilian Kolbe Kenzingen

Stationäre und teilstationäre Pflege

Zentral in der schönen Stadt Kenzingen bieten wir

• 130 Vollstationäre Pflegeplätze

• 10 Tagespflegeplätze

• 10 Kurzzeitpflegeplätze

und in bester Wohnlage

• 48 betreute Seniorenwohnungen an.

Kreissenorenzentrum St. Maximilian Kolbe

Offenburger Straße 10 · 79341 Kenzingen

Tel. (07644) 801-0 · Fax (07644) 801-138

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren.

In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge (Personensorge) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden. Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen muss das Betreuungsgericht genehmigen.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 31. Das Datum und die Unterschrift sollten keinesfalls fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Eine notarielle Beurkundung ist gesetzlich zwar nicht zwingend vorgeschrieben, für die Verwendung im Grundbuch oder gegenüber dem Handelsregister ist jedoch mindestens eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift erforderlich. Diese bestätigt lediglich die Echtheit Ihrer Unterschrift und kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde oder ein Notariat erfolgen. Bei Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt wurden, endet die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die bestehende Vollmacht wirkt über den Tod hinaus, wenn dies in der Vollmacht verfügt worden ist. Soll die öffentliche Beglaubigung also über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

Die notarielle Beurkundung bietet darüber hinaus einen wesentlich höheren Schutz: Der Notar prüft und verantwortet den gesamten Inhalt der Vollmacht, stellt rechtssichere Formulierungen sicher und vermeidet so Unklarheiten oder Fehler. Da der Notar zudem verpflichtet ist, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen, dient die Urkunde im Rechtsverkehr als starkes Indiz für die Wirksamkeit der Vollmacht zum Zeitpunkt der Erstellung.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit eine Vorsorgevollmacht genutzt werden kann, muss sie im Original vorliegen. Informieren Sie daher Ihre Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort und stellen Sie sicher, dass sie im Ernstfall Zugriff hat. Alternativ können Sie ihr das Original aushändigen – beachten Sie jedoch, dass die Vollmacht dann sofort einsetzbar ist.

Gegen eine einmalige Gebühr können Sie die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dort wird gespeichert, wer wem für welche Bereiche eine Vollmacht erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer

Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin

Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de



*Ein Formular für
Ihre Vorsorgevoll-
macht finden Sie
ab Seite 31*

Die Betreuungsverfügung



Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.



Das Formular für eine Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 35

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder für den Fall, dass Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Per-

son als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Formvorgaben für eine Betreuungsverfügung. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung grundsätzlich auch dann noch erstellt werden, wenn die volle Geschäftsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende Person die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidungen noch erfassen kann.

Damit die Betreuungsverfügung im Bedarfsfall berücksichtigt werden kann, sollte sie jederzeit auffindbar sein und dem zuständigen Betreuungsgericht zugeleitet werden können. Sie können Ihre Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 17) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner oder an einem sicheren, bekannten Ort auf.

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. 1. 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, sollten daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der ver-



tretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert

haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Damit eine Patientenverfügung gültig ist, muss sie grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.weiter auf Seite 22



Das Formular für eine Patientenverfügung finden Sie ab Seite 37



Jetzt
kostenlose
Beratung
sichern!



Mit uns bleibt zuhause Ihr Zuhause. Rundum gut umsorgt.

Wir betreuen und pflegen stundenweise, flexibel, individuell und liebevoll. Zuhause und außer Haus.

Von Alltagsbegleitung über Grundpflege bis Demenzbetreuung. Dazu beraten wir einfühlsam, umfassend und kostenfrei.

Jetzt neu: Wir bieten auch Behandlungspflege und 24h-Betreuung an.

Home Instead Schwarzwald
Marktplatz 17
78054 Villingen-Schwenningen
schwarzwald@homeinstead.de
homeinstead.de/schwarzwald
Telefon: 07720 600 440

Home Instead Freiburg & Emmendingen
Milchhofstraße 1b
79312 Emmendingen
freiburg@homeinstead.de
homeinstead.de/freiburg
Telefon: 07641 968 60 60

Jeder Betrieb von Home Instead ist selbstständig und wird eigenverantwortlich geführt. © 2026 Home Instead.



Leistungen über die Pflege-
und Krankenkasse finanzierbar

Unser Partner:

**MEDIFIX –
Ihr Fahrdienst
mit Herz**



www.medi-fix.de
Tel. 07641 968 60 60
oder 07720 600 440

- Seniorenbeförderung
- Rollstuhltransport
- Private Fahrten
- Patientenfahrten
- Dialysetransport
- Krankenhaus-Entlassung

Abrechnung aller Verord-
nungen und Taxigutscheine



„Der
VdK ist da,
wenn ich Hilfe
brauche.“



Kompetent beraten im Sozialrecht.

- ▶ Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente wurde abgelehnt?
- ▶ Sie kämpfen um die Anerkennung Ihrer Behinderung?
- ▶ Ihr Pflegebedarf wird nicht anerkannt?
- ▶ Sie möchten Ihren Anspruch auf Krankengeld durchsetzen?

VdK Sozialrechtsschutz gGmbH
Bertoldstraße 44 | 79098 Freiburg
Telefon: 0761 504 49-0 | E-Mail: srg-freiburg@vdk.de
Mehr Infos unter www.vdk-bw.de



THEWES & SANTEUSANIO
DIE FACHANWÄLTE.

Ihr Ansprechpartner bei Erstellung individueller und rechtssicherer Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Ricarda Thewes • Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Klarastr. 58 • 79106 Freiburg • Tel. 0761 - 7076180
kanzlei@thewes-santeusanio.de • www.thewes-santeusanio.de

Die Patientenverfügung (Fortsetzung von Seite 20)

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen.

Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenver-

fügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsvorsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 37 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie die folgenden Hinweise beachten:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatemedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.



Wichtig zu wissen

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.



24-Stunden Betreuung und Pflege zu Hause

Seit über 10 Jahren vertrauen Familien in der Region auf unsere Betreuung

✓ Persönliche Beratung im Vorfeld

✓ Erfahrene Betreuungskräfte

✓ Fester Ansprechpartner

✓ Über 10 Jahre Vertrauen

Kostenlose Beratung bei Ihnen zu Hause

info@24daheim.de

0761/7 6 999 42 80

www.daheim.de

Stück



für Stück ...

bauen Sie mit uns an einer Zukunft, in der Alzheimer geheilt werden kann. Möchten Sie weitere Informationen? Schreiben oder rufen Sie uns an unter:

0800 - 200 400 1 (gebührenfrei)



Alzheimer Forschung Initiative e.V.

Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Spendenkonto:
IBAN: DE19 3702 0500 0008 0634 00
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft, Köln

Bitte senden Sie mir folgende Materialien zur:

- ☐ Alzheimer-Krankheit
- ☐ Fördermitgliedschaft



Betreuungsverein NETZWERK Diakonie Emmendingen e.V.

Wir gewinnen, schulen und begleiten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und beraten sie fachlich und praxisorientiert.

Wir informieren und beraten zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung und bieten Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorge an.

Der Betreuungsverein Netzwerk Diakonie e.V. übernimmt rechtliche Betreuungen für Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können. Wir helfen in Geld- und Vermögensangelegenheiten sowie in persönlichen Belangen, kümmern uns um gesundheitliche Fragen sowie Wohn- und Alltagsangelegenheiten – stets orientiert an den Wünschen der Betreuten und mit dem Ziel, ihre Selbstständigkeit zu erhalten.

Betreuungsverein NETZWERK Diakonie Emmendingen e.V.

Mundinger Str. 39, 79312 Emmendingen
Tel. 07641 96297-50 • btv@btv-diakonie.de
www.betreuungsverein-netzwerk.de



Der Weise trifft für das Zukünftige Vorsorge, als wäre es zugegeben.

Publilius Syrus
(um 90 - 40 v. Chr.)

Seit über 40 Jahren

Pflege zu Hause

In Denzlingen, Vörsstetten, Reute und Glottertal

- Altenpflege
- Krankenpflege
- Hauswirtschaft
- Beratung und Planung von Pflege und ihrer Finanzierung
- Individuelle Anleitung und Schulung in der Häuslichkeit
- Hausnotruf
- Betreuungsgruppe
- Individuelle Betreuung zu Hause
- Tagespflege „Zur Glockenblume“

Kirchliche Sozialstation Elz/Glotter gGmbH

Eisenbahnstr. 14 · 79211 Denzlingen · Tel. 07666 7311 · Fax 07666 7987
www.sozialstation-elz-glotter.de • info@sozialstation-elz-glotter.de



Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung so weit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z. B. Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen.

Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

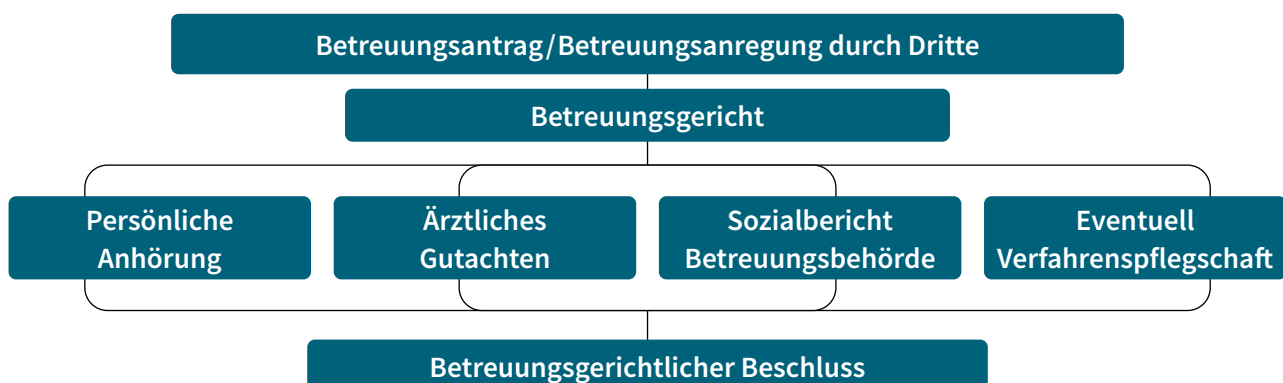
Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitssorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.

Das Betreuungsverfahren im Überblick





kreiskrankenhaus
emmendingen



Im Herzen
der Mensch.

WIR SIND FÜR SIE DA.
JEDERZEIT.

- Innere Medizin
- Allgemein- und Bauchchirurgie
- Unfallchirurgie- und Orthopädie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
- Radiologie
- Urologie
- Geriatrischer Schwerpunkt
- Schlaganfallstation
- Palliativmedizin
- Wirbelsäulenbehandlung
- Endoprothetikzentrum
- Brustkrebszentrum

Gartenstr. 44 · 79312 Emmendingen · Tel. 07641 454-0

www.krankenhaus-emmendingen.de

Pflege an Ihrer Seite

– werde Teil unseres Teams!

Das sind wir

Wir sind ein fröhlicher ambulanter Pflegedienst, der mit Leidenschaft und echter Empathie arbeitet. Für uns steht jeder Mensch im Mittelpunkt – mit seiner eigenen Geschichte, seinen Bedürfnissen und seiner Würde. Die Verantwortung für unsere Kundinnen und Kunden sehen wir nicht als Pflicht, sondern als Bereicherung – auch für unsere eigene persönliche Entwicklung.

**Du erkennst dich darin wieder?
Dann passt du zu uns!**

Das bringst du mit

- Du bist examiniert (3-jährige Ausbildung in der Pflege)
- Du arbeitest mit Herz, Verstand und Verantwortungsbewusstsein
- Du schätzt den respektvollen Umgang mit Menschen

Das bieten wir dir

- Tarifliche Bezahlung
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, auch fachspezifisch
- Monatlicher steuerfreier Gutschein
- Beteiligung an den Kosten für Kinderbetreuung
- Ein wertschätzendes, kollegiales Team

Klingt gut?

Dann freuen wir uns auf dich!

 **07644 9232600**



Ambulanter Pflegedienst

GePaRD

Geriatrie • Palliativ • Rekonvaleszenz • Dienstleistungen

Hildegard Bär · Hauptstr. 134 · Malterdingen
www.pflegedienst-gepard.de



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis ☐ Ja ☐ Nein

Organspendeausweis ☐ Ja ☐ Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

 -

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Krankenversicherung | ☐ Lebensversicherung | ☐ Privathaftpflicht |
| ☐ Pflege-Zusatzversicherung | ☐ Unfallversicherung | ☐ Hausratversicherung |
| ☐ Kfz-Versicherung | ☐ Sterbegeldversicherung | ☐ Rechtsschutzversicherung |
| ☐ _____ | ☐ _____ | ☐ _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / in eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen.

☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

☒ Sie darf Untervollmachten erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

☒ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

☐ Ja ☐ Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ Ja ☐ Nein
- Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ Ja ☐ Nein
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) ²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) ²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB) ²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB) ²⁾. ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, ☐ Ja ☐ Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ☐ Ja ☐ Nein

■ _____

■ _____

■ _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

■ _____

■ _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ Ja ☐ Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

☐ Ja ☐ Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

9. Zusätzliche Bestätigung (z.B. durch Arzt oder Ärztin)*

Ich bestätige, dass Herr/Frau _____ Verfasser/in dieser Vollmacht diese heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und dass ich an seiner/ihrer Fähigkeit zu einer freien und selbstbestimmten Entscheidung keinen Zweifel habe.

Datum, Unterschrift

Stempel

* Eine Bestätigung ist für die Gültigkeit der Vollmacht nicht zwingend erforderlich.

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

☐ persönlich bekannt ☐ ausgewiesen durch: _____

wurde ☐ vollzogen ☐ anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

☐ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. ☐ Ja ☐ Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- ☐ wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- ☐ wünsche ich hospizlichen Beistand
- ☐
.....

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben,
bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.

☐ Ja ☐ Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

☐ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.

☐ Ja ☐ Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin / Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

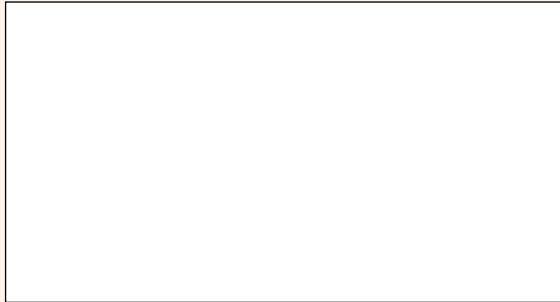
E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution



Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- ☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- ☐ Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand).
- ☐ Angaben zu bestehenden Krankheiten.
- ☐ Erklärung zur Organ- und Gewebespende.
- ☐ _____

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Patientenverfügung | Seite 5 von 5

8. Meine Wertvorstellungen / Persönliche Erklärungen

Weitere Erklärungen und Ergänzungen ggf. auf einem Beiblatt

9. Aktualisierung*

Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat.

Datum	Unterschrift

* Eine regelmäßige Aktualisierung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden. Empfehlenswert ist eine Aktualisierung bzw. Überprüfung alle ein bis zwei Jahre.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

☐ Ja ☐ Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart
☐ Ich wünsche eine Erdbestattung:

☐ im Reihengrab

☐ im Wahlgrab

☐ im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung:

☐ im (Erd-) Urnengrab

☐ im anonymen Urnengrab

☐ in einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung.

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung.

☐ Andere Bestattungsart: _____
2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche:

- | | |
|--|--|
| ☐ keine Trauerfeier | ☐ eine Trauerfeier am Grab |
| ☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung | ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung) |

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis.
- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten.
- ☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier.
- ☐ Eine Liste mit den Namen der gewünschten Trauergäste ist beigelegt.
- ☐ _____

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- ☐ Ich wünsche religiösen Beistand von: _____
- ☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden.
Rednerwunsch: _____

7. Musik

- ☐ Ich wünsche Musik.
Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- | | |
|--|--|
| ☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck. | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg. |
| ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne. | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab. |

Blumenwunsch: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- ☐ Ich wünsche eine Zeitungsanzeige.
- ☐ Ich wünsche Trauerkarten.
- ☐ Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigelegt.
- ☐ Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden.

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

☐ Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt formuliert.

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

☐ Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen.

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname		Telefon
PLZ	Ort	Mobiltelefon
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

☐ Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

☐ Bestattungsunternehmen beauftragen

☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

☐ Arbeitgeber informieren

☐ Rentenversicherung informieren

☐ Krankenkasse informieren

☐ Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

☐ Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

☐ Geldinstitut(e) informieren

☐ Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

☐ Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

☐ Versicherungsverträge kündigen

☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen

☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

☐ Mobilfunkvertrag kündigen

☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

☐

☐

☐

☐

☐

Notizen:

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

Mit dem eigenen Tod befasst man sich ungern. Fehlt jedoch eine klare Regelung, gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Diese entspricht nicht immer den persönlichen Vorstellungen und kann zu Unsicherheiten oder Streit führen. Wer frühzeitig vorsorgt, schafft Klarheit und entlastet seine Angehörigen.

Gesetzliche Erben sind insbesondere Ehepartner und Kinder. Unabhängig von einem Testament steht nahen Angehörigen ein Pflichtteilsanspruch zu. Selbst wenn eine Person als Alleinerbe eingesetzt wird, können Pflichtteilsberechtigte ihren gesetzlichen Mindestanteil verlangen.

Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament muss vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament können nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner errichten (§ 2265 BGB). Es ermöglicht, den Nachlass gemeinsam zu regeln und bindende Anordnungen für den Todesfall zu treffen. Die bekannteste Ausgestaltung ist das sogenannte Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben nach dem Tod des überlebenden Partners bestimmen.

Zur Errichtung genügt es, wenn ein Partner den Text handschriftlich verfasst und beide unterschreiben (§ 2267 BGB). Alternativ ist eine notarielle Beurkundung möglich. Viele Regelungen in einem gemeinschaftlichen Testament sind wechselbezüglich. Das bedeutet, dass sie nach dem Tod eines Ehepartners für den Überlebenden grundsätzlich bindend sind und nicht mehr einseitig widerrufen werden können (§ 2271 BGB).



Besondere Bedeutung kommt den Pflichtteilsrechten zu. Kinder bleiben pflichtteilsberechtigt und können ihren Anspruch bereits nach dem Tod des ersten Elternteils geltend machen. Ohne entsprechende Pflichtteilsstrafklauseln kann dies zu erheblichen finanziellen Belastungen für den überlebenden Ehepartner führen.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Regelung zwischen mindestens zwei Personen und muss notariell beurkundet werden. Alle Beteiligten müssen persönlich anwesend sein. Im Unterschied zum Testament kann er grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien geändert werden. Sinnvoll ist ein Erbvertrag vor allem für unverheiratete Paare oder wenn Leistungen – etwa Pflege – verbindlich abgesichert werden sollen. Die stärkere Bindungswirkung sorgt für besondere Planungssicherheit.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

ANWALTSKANZLEI A. CORDIER & KOLLEGEN

IHR LETZTER WILLE BRAUCHT MEHR
ALS EIN FORMULAR!

Mit kompetenter rechtlicher Beratung
stehen wir Ihnen verlässlich zur Seite!

+49 (0) 7641 - 518 40 • kanzlei@ac-jur.de • www.ac-jur.de



Karl-Friedrich-Str. 29/1
D-79312 Emmendingen

-Direkt neben dem Amtsgericht-



 Volksbank
Breisgau Nord eG

 Flexibles
Darlehen für
Immobilien-
besitzer
VR ImmoFlex

**Jetzt schlafendes
Vermögen wecken!**

Lassen Sie Ihr Kapital arbeiten und
profitieren Sie von attraktiven Zinsen.

VRImmoFlex.de/berechnen



Abrechnungszentrum
Emmendingen

**SICHER
ankommen
STARK
aufsteigen**

Die beste Vorsorge für morgen?
Eine gute Ausbildung heute!

- Kaufmann (m/w/d) für Büromanagement
- Fachinformatiker (m/w/d) Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker (m/w/d) Systemintegration
- Studium Data Science und Künstliche Intelligenz (B.Sc.) an der DHBW Lörrach



Weitere Informationen findest du hier:
abrechnungszentrum-emmendingen.de

Gib jedem Tag die
Chance, der schönste
deines Lebens zu
werden.“

(Mark Twain)

Roser baut schöne Bäder!

Wir renovieren staubfrei!



andreas roser

- sanitärtechnik
- badrenovierung

www.andreas-roser.de

79331 köndringen

tel. 0 76 41/91 59-09



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte



Digitaler Nachlass

Ob E-Mail, Onlinebanking oder Social Media – wir alle hinterlassen digitale Spuren. Ohne klare Regelung bleibt Angehörigen der Zugang zu wichtigen Daten oft verwehrt.



Stellen Sie sich vor, ein nahestehender Mensch verstirbt – und niemand weiß, welche Online-Konten bestehen, wo Fotos gespeichert sind oder welche Verträge digital abgeschlossen wurden. Vielleicht existiert ein Blog, ein Social-Media-Profil oder ein YouTube-Kanal. Ohne Zugangsdaten und klare Regelungen stehen Angehörige häufig vor erheblichen praktischen und rechtlichen Hürden.

Fehlt eine digitale Vorsorge, laufen Abonnements weiter, wichtige Dokumente bleiben unauffindbar und persönliche Erinnerungen – etwa Fotos oder Nachrichten – gehen möglicherweise verloren. Ein klar geregelter digitaler Nachlass schafft Transparenz und entlastet die Hinterbliebenen erheblich.

Was gehört zum digitalen Nachlass?

Zum digitalen Nachlass zählen insbesondere:

- E-Mail-Konten
- Profile in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, WhatsApp, Instagram, X, LinkedIn)
- Online-Banking-Zugänge
- Cloud-Dienste (z. B. Google Drive, Dropbox, iCloud)
- Online-Verträge und Abonnements (Streamingdienste, Apps, Shoppingkonten)
- Zugänge zu Endgeräten wie PC, Smartphone oder Tablet

Wie kann ich vorsorgen?

Der erste Schritt ist eine strukturierte Übersicht Ihrer wichtigsten digitalen Konten. Notieren Sie Anbieter, Benutzername oder E-Mail-Adresse, Zweck des Kontos sowie den Aufbewahrungsort der Zugangsdaten. Passwörter sollten aus Sicherheitsgründen nicht ungeschützt hinterlegt werden; sinnvoll ist etwa die Nutzung eines Passwort-Managers.

Bestimmen Sie außerdem eine Vertrauensperson, die im Ernstfall Ihre digitalen Angelegenheiten regeln darf. Diese sollte rechtlich abgesichert sein – beispielsweise durch eine entsprechende Vollmacht. So kann sie Konten kündigen, Daten sichern oder löschen und mit Anbietern kommunizieren.

Ebenso wichtig ist die Festlegung Ihrer persönlichen Wünsche: Welche Inhalte sollen erhalten bleiben? Welche Konten sind zu löschen oder in einen Gedenkzustand zu versetzen? Wer darf auf Fotos, Nachrichten oder Dokumente zugreifen? Je klarer Ihre Anweisungen, desto leichter fällt es den Angehörigen, in Ihrem Sinne zu handeln.

Weitere Informationen sowie Checklisten und Vorlagen finden Sie unter:

www.digitalernachlass.net



Wenn keine Regelung vorliegt, kann es kompliziert werden.

- Bei Plattformen wie Facebook oder Google müssen Erben meist umfangreiche Nachweise erbringen.
- Manche Dienste verweigern die Herausgabe vollständig. Andere – z. B. Facebook – bieten einen Gedenkzustand an.
- Abos und Verträge können oft nur mit Sterbeurkunde und Erbschein gekündigt werden.

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.



Der Tod eines nahestehenden Menschen stellt Angehörige oft vor große emotionale und organisatorische Herausforderungen. Umso sinnvoller ist es, frühzeitig vorzusorgen und eigene Wünsche verbindlich festzuhalten. So stellen Sie sicher, dass der Abschied in Ihrem Sinne gestaltet wird – und entlasten zugleich Ihre Familie.

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie konkrete Vorgaben für Ihre Bestattung treffen und Ihren letzten Willen eindeutig formulieren.

Die Bestattungsverfügung – was ist zu beachten?

In einer Bestattungsverfügung legen Sie fest, wie Ihre Bestattung gestaltet werden soll. Dazu zählen insbesondere die gewünschte Bestattungsart (z. B. Erd- oder Feuerbestattung), der Ablauf der Trauerfeier, musikalische oder religiöse Elemente sowie individuelle Wünsche zur Grabgestaltung oder zum Blumenschmuck. An die Form werden vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt. Um Zweifel an der Echtheit auszuschließen, empfiehlt sich eine handschriftliche Abfassung. Alternativ

kann ein vorbereitetes Formular wie auf Seite 43 – verwendet werden. Wichtig sind in jedem Fall das Datum und Ihre eigenhändige Unterschrift. Eine notarielle Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Besprechen Sie Ihre Verfügung mit nahen Angehörigen oder einer Vertrauensperson, damit Ihre Wünsche bekannt sind. Ebenso entscheidend ist ein gut auffindbarer Aufbewahrungsort, beispielsweise im Vorsorgeordner bei wichtigen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können das Dokument auch einer Person übergeben, die im Todesfall zeitnah informiert wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Ausfertigung beim Pfarramt, bei der Friedhofsverwaltung oder beim gewünschten Bestattungsunternehmen zu hinterlegen.

Wenn neben den organisatorischen Aspekten auch die Finanzierung geregelt werden soll, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 54). Dieser baut auf der Bestattungsverfügung auf und regelt ergänzend die Kostenübernahme. Der Vertrag wird direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen und schafft zusätzliche Sicherheit für die Hinterbliebenen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde
- » Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde
- » Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- » Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

Personalausweis und Geburtsurkunde
Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- » Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- » Personalausweis der anzeigenden Person



HEUDORF
BESTATTUNGEN



Abschied liebevoll gestalten

- Bestattung nach Ihren Wünschen
- Übernahme aller Formalitäten

Selbstbestimmung auch für den letzten Weg

- individuelle Vorsorge- und Treuhandberatung
- Entlastung Ihrer Angehörigen

Familienunternehmen in fünfter Generation



Wir sind für Sie da.
Jederzeit. Überall.

T 07644-44 41

Heudorf Bestattungen | Isabella Heudorf
Schwabentorstraße 6 | 79341 Kenzingen
info@heudorf-bestattungen.de | heudorf-bestattungen.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag können zu Lebzeiten alle wichtigen Aspekte der eigenen Bestattung sowie deren Finanzierung verbindlich geregelt werden.

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen. Er ist rechtlich bindend und gilt bereits zu Lebzeiten. Die darin festgelegten Wünsche behalten auch über den Tod hinaus ihre Gültigkeit und können von Hinterbliebenen in der Regel nicht mehr geändert werden.

Inhalte des Vorsorgevertrags

Ein Bestattungsvorsorgevertrag gliedert sich üblicherweise in zwei Bereiche: die persönlichen Bestattungswünsche und die finanzielle Absicherung der entstehenden Kosten.

1. Persönliche Bestattungswünsche

Im ersten Teil werden alle individuellen Vorstellungen zur Gestaltung der Bestattung festgehalten. Dazu zählen unter anderem die Wahl der Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung), der gewünschte Friedhof oder alternative Formen wie Baum- oder Seebestattungen. Auch Details wie Sarg oder Urne, Trauerfeier, Musik, Blumenschmuck, Trauerrede oder religiöse Rituale können verbindlich vereinbart werden. Maßgeblich sind dabei stets die persönlichen Wünsche – abgestimmt auf den finanziellen Rahmen.

2. Kosten und finanzielle Vorsorge

Der zweite Teil des Vertrags regelt die Kosten. Alle Leistungen des Bestattungsunternehmens werden transparent aufgelistet und mit einem Gesamtbetrag versehen. Dazu zählen beispielsweise Überführung, Aufbahrung, Trauerdrucksachen, Organisation der Trauerfeier oder weitere Serviceleistungen.

Seriöse Anbieter berücksichtigen dabei bereits mögliche Preissteigerungen, um sicherzustellen, dass die vereinbarte Bestattung später auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Möglichkeiten der Kostenabsicherung

Damit die Finanzierung im Todesfall gesichert ist, kommen vor allem zwei Modelle in Betracht: das Treuhandkonto und die Sterbegeldversicherung.

Treuhandkonto

Bei dieser Variante wird der vereinbarte Betrag bei einer neutralen Treuhandstelle hinterlegt. Das Geld ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die Bestattung verwendet werden. Ein wichtiger Vorteil: Ist der Betrag angemessen, bleibt er auch

bei späterer Pflegebedürftigkeit oder Beantragung von Sozialleistungen geschützt.

Sterbegeldversicherung

Alternativ kann eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen werden. Hierbei wird über regelmäßige Beiträge eine Versicherungssumme angespart, die im Todesfall an eine benannte Person oder direkt an das Bestattungsunternehmen ausgezahlt wird. Dieses Modell eignet sich besonders für Menschen, die die Kosten nicht auf einmal aufbringen möchten.

Gute Gründe für einen Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag schafft Klarheit und Sicherheit. Angehörige müssen im Trauerfall keine schwierigen Entscheidungen treffen und wissen, dass alles im Sinne des Verstorbenen geregelt ist. Gleichzeitig wird die finanzielle Belastung reduziert oder vollständig aufgefangen. Zudem schützt ein Bestattungsvorsorgevertrag vor unerwünschten Eingriffen von außen. Die im Vertrag getroffenen Regelungen schaffen klare Verhältnisse und bieten sowohl emotionale als auch rechtliche Sicherheit.



Kurz zusammengefasst

Mit einer Bestattungsvorsorge bestimmen Sie selbst, wie Ihre Bestattung ablaufen soll – organisatorisch, inhaltlich und finanziell. Sie entlasten Ihre Angehörigen und stellen sicher, dass Ihre Wünsche respektiert werden.

Die Vorsorge kann rechtlich verbindlich getroffen und über ein Treuhandkonto oder eine Versicherung abgesichert werden. Viele Bestattungsunternehmen bieten hierzu eine kostenlose und unverbindliche Beratung an.



Dorothea



Serafine



Jorg

BESTATTUNGSHAUS

Seelenliebe

Familienbetrieb - 30 Jahre Erfahrung und Vertrauen, die tragen

Jeder Mensch verdient einen Abschied, der zu ihm passt

Individuelle Abschiedswege

- offen, modern und menschlich

Begleitung & Entlastung

- Organisation und Unterstützung

Behutsame Betreuung der Verstorbenen

- Abschiedsnahme im Raum der Seelenliebe

Bestattungsvorsorge & fachkundige Beratung

- beruhigendes Gefühl, alles geregelt zu haben

Dorothea Müble Tel. 07646-913380

79367 Weisweil | Persönlich erreichbar, auch in Ihrer Nähe.



Wer hilft im Trauerfall

Bestatter

Nach dem Tod eines Angehörigen führt der erste Weg der Hinterbliebenen in der Regel zu einem Bestatter. Er berät die Angehörigen und hilft ihnen, die Vorbereitungen für die Beerdigung zu treffen. Zu den Leistungen gehört u.a.:

- Erledigung der Behördengänge
- Beratung bei der Sarg- bzw. der Urnenauswahl
- Überführung zum Friedhof
- Vereinbarung eines Termins für die Beisetzung
- Gestaltung von Trauerbriefen und Anzeigen
- Organisation der Trauerfeier
- Dekoration von Sarg bzw. Urne und Trauerhalle

Seelsorger / Trauerredner

Bei der Trauerfeier oder bei der Beisetzung wird von vielen Hinterbliebenen religiöser Beistand gewünscht. Dazu begleiten Verantwortliche der Religionsgemeinschaften die Trauer-

gemeinde. Nicht kirchlich gebundene Menschen können sich an einen Trauerredner wenden, der mit ihnen die Trauerfeier gestaltet und Begleitung zum Grab anbietet.

Musiker

Trauermusik spielt neben der Trauerrede eine wichtige Rolle auf einer Trauerfeier. Neben der Möglichkeit des Orgelspiels können auch Sänger oder Musikkapellen der Trauerfeier einen individuellen Charakter geben.

Steinmetz

Als Symbol des dauerhaften liebevollen Gedenkens wird von einem Großteil der Angehörigen ein Grabstein gewünscht. Der Steinmetz versieht den ausgesuchten Stein mit den gewünschten Schriften, Symbolen und persönlichen Angaben des Verstorbenen und stellt ihn nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf.

Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an.

Nicht immer ist es möglich, ein Grab dauerhaft selbst zu pflegen. Ein Wohnortwechsel, berufliche und familiäre Verpflichtungen oder auch gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass die regelmäßige Grabpflege nicht mehr zuverlässig gewährleistet werden kann. In solchen Situationen ist es sinnvoll, rechtzeitig über professionelle Unterstützung nachzudenken. Eine bewährte Lösung stellen Jahres- oder Dauergrabpflegeverträge dar, die eine würdige und kontinuierliche Pflege der Grabstätte sicherstellen.

Jahresgrabpflege

Bei der Jahresgrabpflege wird ein Vertrag jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen. Diese Form der Grabpflege bietet ein hohes Maß an Flexibilität, da der Vertrag in der Regel jährlich verlängert oder gekündigt werden kann. Art und Umfang der Leistungen werden individuell vereinbart und an die Wünsche der Angehörigen angepasst. Üblich sind die regelmäßige Pflege der Grabfläche, das Entfernen von Unkraut, der fachgerechte Rückschnitt der Pflanzen sowie die saisonale Bepflanzung.



Darüber hinaus gehören das Gießen und Düngen der Pflanzen zu den Standardleistungen. Auf Wunsch können zusätzliche Leistungen vereinbart werden, etwa das Aufstellen von Grab schmuck zu Gedenktagen wie Allerheiligen oder Totensonntag oder eine intensivere Pflege in bestimmten Jahreszeiten.

Dauergrabpflege

Die Dauergrabpflege bietet eine langfristige und besonders verlässliche Lösung. Sie gewährleistet die fachgerechte Betreuung eines Grabes über die gesamte Nutzungszeit, die in der Regel 20 bis 25 Jahre beträgt. Die vereinbarte Vertrags summe wird zu Beginn eingezahlt und meist von einer neutralen Treuhandstelle verwaltet. Diese übernimmt die regelmäßige Auszahlung an die beauftragte Friedhofsgärtnerei, kontrolliert die ordnungsgemäße Ausführung der Pflegeleistungen und sorgt bei Bedarf für eine Nachfolgeregelung, etwa bei einem Betriebswechsel. Auch bei der Dauergrabpflege können Art und Umfang der Leistungen individuell festgelegt werden, sodass die Grabgestaltung dauerhaft den persönlichen Vorstellungen entspricht.

Der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages bedeutet für die Hinterbliebenen eine spürbare Entlastung. Sowohl der zeitliche Aufwand als auch mögliche finanzielle Unsicherheiten werden reduziert, da die Grabpflege bereits zu Lebzeiten oder im Vorfeld verbindlich geregelt ist. Angehörige können sich darauf verlassen, dass die Grabstätte über viele Jahre hinweg würdevoll gepflegt wird und das Andenken an den Verstorbenen in guten Händen liegt.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Straße 8

76227 Karlsruhe

Telefon 0721 94487-0

Telefax 0721 94487-20

service@dauergrabpflege-baden.de

www.dauergrabpflege-baden.de

Blumen trösten

Wir beraten Sie gerne - persönlich & individuell
Vereinbaren Sie einen Termin.



☎ 07641-93 33 63



Schmidt
Ihr Profi für Floristik & Pflanzen

Emmendingen-Kollmarsreute
Hauptstr. 13 - Tel. 07641-93 33 63
www.blumenschmidt.de
Mo/Di/Fr : 9 bis 18 Uhr
Mi: Geschlossen - Do/Sa: 9 bis 13 Uhr

Liebevollles Gedenken

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen einen vertrauensvollen
Service für die langfristige Grabpflege – **stilvoll, persönlich und kreativ.**



Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne



Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Straße 8

76227 Karlsruhe

Telefon (0721) 9 44 87 - 0

Mail an service@dauergrabpflege-baden.de

Mehr Infos unter **www.dauergrabpflege-baden.de**

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für Hinterbliebene oft eine emotionale und zugleich herausfordernde Aufgabe. In einer Zeit der Trauer müssen Entscheidungen getroffen werden, die dauerhaft Bestand haben sollen. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen spielen dabei auch die örtlichen Friedhofsvorschriften eine wichtige Rolle, denn sie regeln Größe, Material oder Gestaltung des Grabmals und können die Möglichkeiten teilweise einschränken. Dennoch lässt sich innerhalb dieser Vorgaben ein individueller und würdevoller Erinnerungsort schaffen.

Ein Grabstein ist weit mehr als die Kennzeichnung einer letzten Ruhestätte. Er ist ein sichtbares Zeichen des Gedenkens, ein Denkmal für ein gelebtes Leben und ein Ort der Erinnerung für Angehörige und Freunde. Für viele Hinterbliebene wird das Grab zu einem Platz der Begegnung mit den eigenen Erinnerun-

gen – ein Ort der Ruhe, des Innehaltens und des persönlichen Abschieds. Ein liebevoll gestaltetes Grabmal kann dabei Trost spenden und die Verbundenheit über den Tod hinaus ausdrücken.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Individualität. Bereits die Wahl des Materials beeinflusst die Wirkung des Grabmals entscheidend. Natursteine wie Granit stehen für Beständigkeit und Widerstandskraft, während Marmor häufig Eleganz und Ruhe ausstrahlt. Sandstein vermittelt eine warme, natürliche Anmutung, und moderne Elemente aus Metall oder Glas können zeitgemäße Akzente setzen. Auch Form, Oberfläche und Bearbeitung – etwa poliert, geschliffen oder naturbelassen – tragen zur persönlichen Ausstrahlung des Grabsteins bei.

...weiter auf Seite 58

Grabmale (Fortsetzung von Seite 57)

Ein zentraler Bestandteil jedes Grabmals ist die Inschrift. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum und schafft damit eine bleibende Identifikation des Erinnerungsortes. Häufig werden zusätzlich Geburtsname, Herkunftsort oder familiäre Bezüge aufgenommen. Über diese grundlegenden Angaben hinaus bietet die Beschriftung Raum für persönliche Worte des Gedenkens.

Individuelle Trauersprüche, religiöse oder weltliche Zitate sowie Symbole und Bildmotive verleihen dem Grabstein eine besondere Bedeutung. Sie können Eigenschaften, Überzeugungen oder Leidenschaften des Verstorbenen widerspiegeln und so dessen Persönlichkeit sichtbar machen. Beliebte Gestaltungselemente sind beispielsweise Kreuze, Herzen, Blumenmotive oder Naturdarstellungen, aber auch schlichte Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Formen. Solche Details schaffen eine zusätzliche Ebene der Ausdruckskraft und machen jedes Grabmal zu einem einzigartigen Erinnerungszeichen.

Ein sorgfältig gestalteter Grabstein verbindet Tradition und persönliche Erinnerung. Er bewahrt die Spuren eines Lebens und bietet Angehörigen einen dauerhaften Ort des Gedenkens – würdevoll, individuell und zeitlos. Bei der Auswahl und Gestaltung stehen örtliche Steinmetzbetriebe beratend zur Seite. Sie informieren über Materialien, Gestaltungsmöglichkeiten und die geltenden Friedhofsvorschriften und begleiten Angehörige einfühlsam von der ersten Idee bis zur Umsetzung des Grabmals. Eine persönliche Beratung kann dabei helfen, eine stimmige und langfristig passende Entscheidung zu treffen.



Naturstein aus kreativer Meisterhand. In höchster Qualität für die Ewigkeit geformt.

Grabmale, Schrifttafeln und alles aus Stein.



Am Stockert 1/1
79312 Emmendingen

07641 448 91
simon@gutersteinmetz.de
www.gutersteinmetz.de

**STEIN
WERK
STATT
GEIGER**

GRABMALE MIT CHARAKTER

Ein Zeichen, das sagt: Ich war hier. Schön, dass du an mich denkst.
Seit vier Generationen schaffen wir Erinnerungsorte aus Stein.
Ob klassisch, extravagant oder schlicht und ehrlich.
Kommen Sie einfach mal vorbei.

STORR BILDHAUERWERKSTÄTTEN

Waldkirch

Theodor-Heuss-Straße 14

Tel.: 07681/6445

Freiburg

Friedhofstraße 67

Tel.: 0761/274336

info@bildhauerei-storr.de | www.bildhauerei-storr.de



Was wäre Ihr letztes Geschenk an die Welt?



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

(030) 29 77 24 36
www.mein-erbe-tut-gutes.de

Eine Initiative gemeinnütziger Organisationen in Deutschland.



Seit 1999 steht unsere Steinmetzwerkstatt in Waldkirch für höchste Qualität und individuelle Grabgestaltung.

Als Steinmetze und Bildhauer fertigen wir Grabmale und Gedenksteine, die dem Leben eines Menschen einen würdevollen Ausdruck verleihen – persönlich, einzigartig und mit handwerklicher Präzision.

Von der Planung über die Gestaltung bis hin zu Beschriftung, Pflege und Instandsetzung bieten wir Ihnen alle Leistungen aus einer Hand.

Zentral gelegen in Bahnhofsnähe sind wir gut für Sie erreichbar. Parkmöglichkeiten sind direkt vor der Werkstatt vorhanden.



Lange Straße 84
79183 Waldkirch
Tel. 0 76 81 47 80 02
www.bernd-haar.de



Verzeichnis der Inserenten

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgegmappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen.

Inserent	Seite
Abrechnungszentrum Emmendingen	49
Audeplus Schmieder GmbH	6
BDH-Klinik Elzach gGmbH	11
BDH-Klinik Waldkirch gGmbH	11
Bestattungshaus Seelenliebe Dorothea Mühle	55
Betreuungsverein NETZWERK Diakonie Emmendingen e.V.	23
Bruderhaus Diakonie Seniorenzentrum Teningen	15
Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e.V.	9
A. Cordier & Kollegen Anwaltskanzlei	49
24daheim, Inh. Khaled Chtioui	23
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Emmendingen e. V.	U3
Diakoniestation Emmendingen + Freiamt	15
Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG	57
Bernd Haar Steinmetzwerkstatt	59
Heudorf Bestattungen Isabella Heudorf	53 + U4
Home Instead Zuhause umsorgt Ambulante Soziale Dienste Freiburg GmbH	21
Home Instead Schwarzwald Schwarzwald Pflege GmbH	21
Kirchliche Sozialstation Elz/Glotter gGmbH	23
Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth e.V.	9
Kirchliche Sozialstation St. Martin Nördlicher Kaiserstuhl e.V.	6
Kreiskrankenhaus Emmendingen	25
Kreissenioorenzentrum St. Maximilian Kolbe	15

Inserent	Seite
Metzger-Gutjahr-Stiftung e.V. Wohnen und Pflege im Alter	4
Moser Ambulanter Pflegedienst und Tagespflege	13
Pflegedienst GePaRD	25
Pflegehelden Freiburg Helferlein 24 GmbH	U2
Sanitärinstallation Andreas Roser	49
St. Elisabeth Seniorenzentrum GmbH	15
Schmidt Ihr Profi für Floristik & Pflanzen	57
Sozialverband VdK Bezirksverband Südbaden	21
Stadtwerke Emmendingen GmbH	6
Steinwerkstatt Geiger Inhaber Simon Kopietz	58
Storr Bildhauerwerkstätten	59
Thewes & Santeusanio Die Fachanwälte. GbR	21
Volksbank Breisgau Nord eG	49
zfp Emmendingen Ambulanter Pflegedienst	U3
zfp Haus Tecum Tagespflege „Am Mühlbach“	U3

U = Umschlagseite



Danke!

Wir bedanken uns bei allen Inserenten, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Vorsorgegmappe unterstützt haben.

Der Landrat des Landkreises Emmendingen,
der Kreissenioorenrat Emmendingen e. V.,
Verlag & Marketing Fred Müller e.K.



Bitte ausschneiden und in
der Geldbörse aufbewahren.

Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.organspende-info.de.

Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis, in dem Sie Ihre persönliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende digital dokumentieren können

Die Eintragung ist freiwillig, kostenfrei und kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Register wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Alle Daten werden sicher auf Servern in Deutschland gespeichert.

www.organspende-register.de

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort

Vorsorgemappe
.online

 **Organspende**
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer **0800 / 90 40 400**.

Notfallausweis

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

Wichtige Rufnummern

Notruf/Feuerwehr **112**

Polizei **110**

Ärztlicher Notdienst **116 117**

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Wo hinterlegt? _____

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

☐ **Ja**, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

☐ **Ja**, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe: _____

☐ **Nein**, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden. _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Datum, Unterschrift



Erkrankungen / Vorerkrankungen

Herzinfarkt	☐ Ja ☐ Nein
Bypass-Operation / -en	☐ Ja ☐ Nein
Herzrhythmusstörungen	☐ Ja ☐ Nein
Herzschrittmacher / Defibrillator	☐ Ja ☐ Nein
Bluthochdruck	☐ Ja ☐ Nein
Asthma / chronische Bronchitis	☐ Ja ☐ Nein
Diabetes (Zuckerkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Dialyse seit:	
Hämophilie (Bluterkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Welche?	
Allergien	☐ Ja ☐ Nein
Epilepsie (Fallsucht)	☐ Ja ☐ Nein
Glaukom (grüner Star)	☐ Ja ☐ Nein
Sonstige:	

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Präparat	Dosis	Seit wann

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wir beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum, Stempel, Unterschrift Arzt

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

- ☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:
- oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:
- oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Telefon

Straße

PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM

UNTERSCHRIFT

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116117

Gift-Notruf 0761 19240

Telefonseelsorge 0800 1110111

und 0800 1110222

Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....

Zahnärztliche Praxis.....

Krankenkasse/Pflegekasse

Sozialstation/Pflegedienst.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Was mir das Leben gab, gebe ich zurück.

In guten Händen: Ihr Nachlass
für die Menschlichkeit

Sie möchten mit Ihrem Nachlass über
den eigenen Familien- und Freundeskreis
hinaus Gutes bewirken? Dann machen
Sie mit einer Testamentsspende alles
richtig: Das Deutsche Rote Kreuz bietet
Ihnen viele Möglichkeiten, Menschen in
Not Hoffnung zu schenken.

Sie wollen mehr erfahren? Ich bin für
Sie da:

Christiane Hoheisel

07641 4601-48

spenden@drk-emmendingen.de

www.drk-emmendingen.de



DRK-Kreisverband
Emmendingen e. V.



Ambulanter Pflegedienst

zuverlässig. kompetent. einfühlsam.



- » Pflege und Unterstützung im Alltag
- » Medizinische Versorgung
- » Hilfe für Angehörige
- » Beratung rund ums Thema Pflege
- » Wir beraten Sie gerne:
07641 95407-17
ambulanterpflegedienst@zfp-emmendingen.de

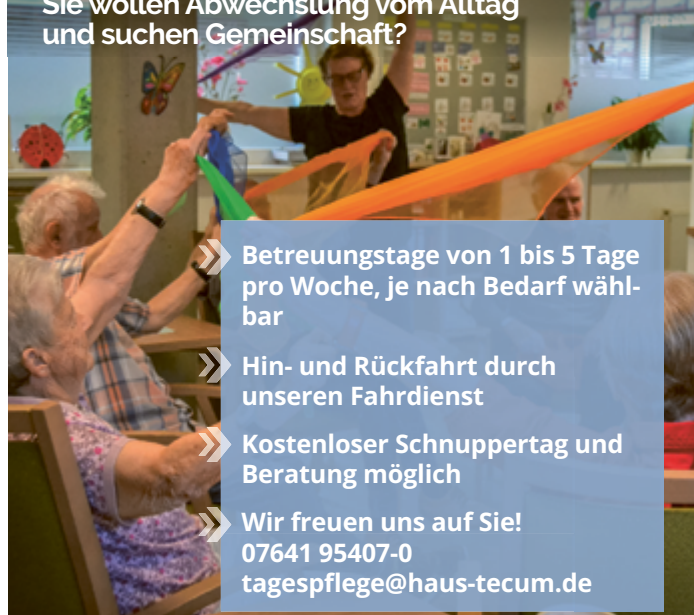
www.pflegedienst-emmendingen.de

zfp Emmendingen
Ambulanter Pflegedienst



Tagespflege "Am Mühlbach"

Sie wollen Abwechslung vom Alltag
und suchen Gemeinschaft?



- » Betreuungstage von 1 bis 5 Tage pro Woche, je nach Bedarf wählbar
- » Hin- und Rückfahrt durch unseren Fahrdienst
- » Kostenloser Schnuppertag und Beratung möglich
- » Wir freuen uns auf Sie!
07641 95407-0
tagespflege@haus-tecum.de

Ramiestraße 7, 79312 Emmendingen, www.haus-tecum.de

zfp HAUS TECUM
Tagespflege
"Am Mühlbach"



Folge uns auf:
 
Haus Tecum





Es gibt viele Gründe für die Bestattungsvorsorge:
Allen gemeinsam ist das gute Gefühl, die Dinge in Ruhe
und so geregelt zu haben, wie man es wirklich möchte.



HEUDORF
BESTATTUNGEN

www.heudorf-bestattungen.de